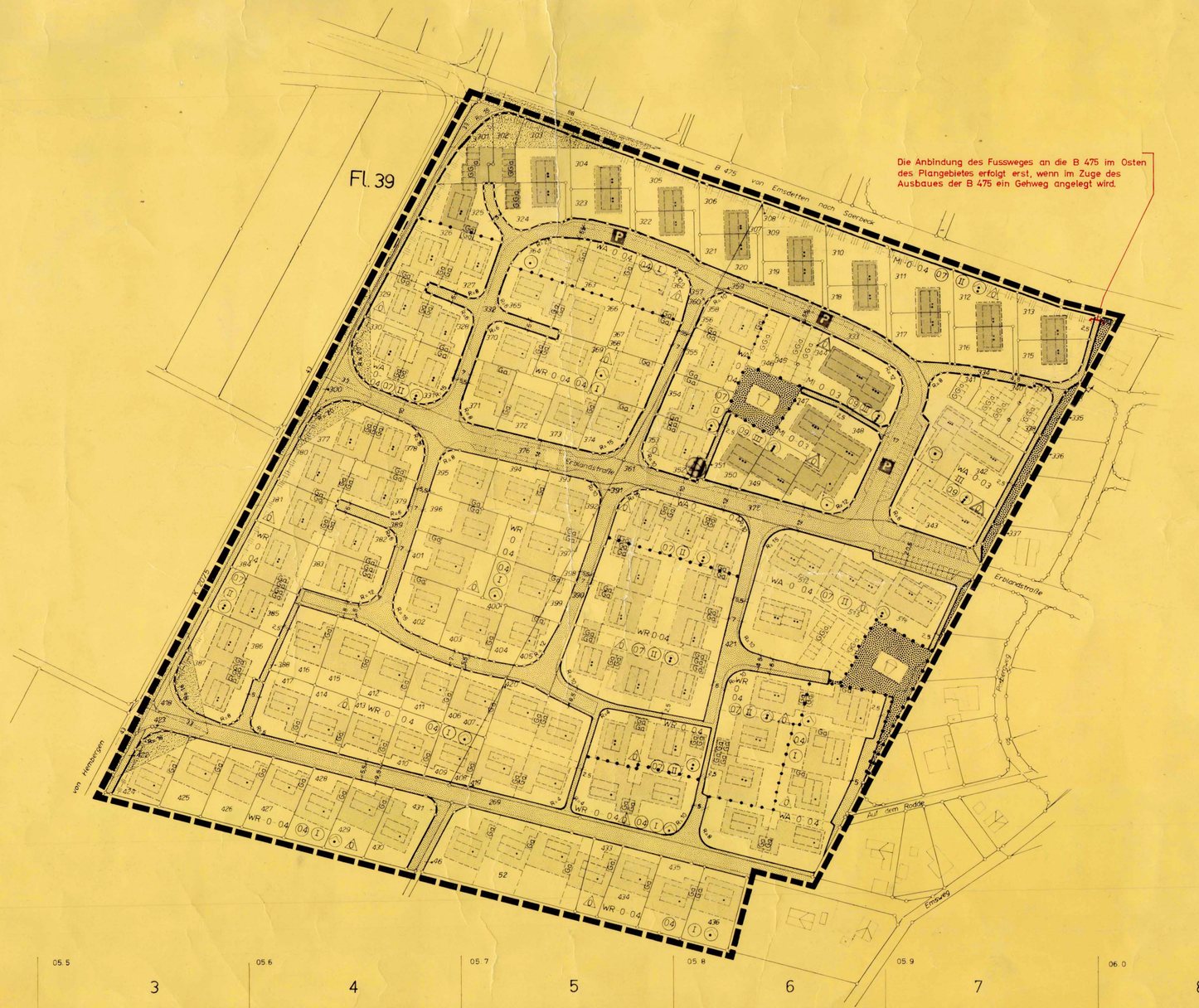

Bebauungsplan SAERBECK

"Emsweg II"

Gemarkung Saerbeck

Flur 35

Maßstab 1: 1000

0583 S | 0683 S

0582 N | 0682 N

BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtung
- Nutzungsartgrenze
- Wirtschaftsgebäude
- Topographische Umrißlinie

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geplante Bebauung
- Geplante Eigentumsgrenze

1. TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- GR Geschoßflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o- offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- A nur Hausgruppen zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRUNFLÄCHEN

- Kinderspielplatz

VERSORGUNGSANLAGEN

- Umformerstation

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Aufwuchs nicht höher als 0,70 cm
- lückenlose Einfriedigung

GESTALTUNG DER BAULNUTZUNG

- 1 Vollgeschoß 0°-10° Dachneigung
- 1 Vollgeschoß 30°-35° Dachneigung
- 2 Vollgeschoß 20°-25° Dachneigung
- 3 Vollgeschoß 20°-25° Dachneigung
- Firstrichtung zwingend

2. TEXTLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgebeln zugelassen. Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind helle Putzflächen bis zu 2/5 des aufgehenden Mauerwerks gestattet. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind material- und profilgleich zu errichten. Kellergaragen sind nicht gestattet.

Drempel bis zur einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß gestattet.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf nicht höher angesetzt werden, als die Kanalisation es erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen und Stellplätze nicht zugelassen.

Die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Rote Eintragung = Änderung laut Ratsbeschluss vom 2. August 1973

Saerbeck, den 2. 8. 73

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Saerbeck Kreis Steinfurter

Einmessungsgrundlagen sind:
§§ 5 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. 1952 Nr. 39) i. d. F. v. 1.2.8.10. und des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der § 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in der jeweils gültigen Fassung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.
Münster, den 15. 7. 1969
Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
im Auftrag:
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
Münster, den 15. 7. 1969
Kreisvermessungsdirektor

Die Gemeinde hat am 6.10.1966 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Saerbeck, den 15.1.1970
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.2.1973 bis 23.3.1973 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.1.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Saerbeck, den 15.3.1973
Gemeindedirektor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Saerbeck, Ratsbeschluss vom 2.8.1973
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 22.12.1975 genehmigt worden.
Münster, den 22.12.1975
Der Regierungspräsident
-34.4.1-5264-
Im Auftrag
Regierungspräsident

Die Durchführung dieser Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 19.03.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Saerbeck, den 19.03.1976
Stellv. Gemeindedirektor